

S 35 AS 332/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

35
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 35 AS 332/05 ER
Datum
14.11.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-

Kategorie
Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der 1978 geborene Antragsteller hat am 06.10.2005 bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II beantragt. Dieser Antrag wurde von der Antragsgegnerin bisher nicht beschieden, weil der Antragsteller im Antragsvordruck den Passus

"mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden"

gestrichen hat.

Unter dem 22.10.2005 (eingegangen bei Gericht am 25.10.2005) begehrt der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz.

Der Antragsteller trägt einerseits vor, er sei bedürftig. Andererseits sei die Antragsgegnerin verpflichtet, seinen Antrag auch dann in der Sache zu entscheiden, wenn er die entsprechende Einverständniserklärung nicht abgebe.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vom 06.10.2005 an vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen und auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, sie könne den Antrag nicht bearbeiten, weil der Antragsgegner die entsprechende Einwilligungserklärung im Antragsvordruck durchgestrichen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86 a Abs. 2 Satz 2 SGG](#) hat in der Sache keinen Erfolg, weil ein Anordnungsgrund, also ein Grund dem Antragsteller durch Bereitstellung gerichtlichen, vorläufigen Rechtsschutzes – bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - Leistungen zu gewähren nicht ersichtlich ist. Zwar geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller dem Grunde nach bedürftig ist, und daher wahrscheinlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, der Antragsteller sich also daher in einer Notsituation befindet, die es grundsätzlich rechtfertigen würde, einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen.

Der Antragsteller hat es allerdings vorliegend selbst in der Hand, die einer für ihn positiven Antragsbewilligung entgegenstehenden Gründe durch Abgabe der entsprechenden Einwilligungserklärung zu beseitigen. Dabei kann es - nach Auffassung des Gerichts - dahinstehen, ob der Antragsteller wirklich verpflichtet ist, die entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben, denn der Antragsteller hat nicht vorgetragen, dass ihm - durch die Abgabe der Einwilligungserklärung - irgendwelche Nachteile drohen. Statt dessen trägt der Antragsteller vor, die Antragsgegnerin dürfe mit oder ohne Einwilligungserklärung Daten erheben. Wenn dem so ist, kann der Antragsteller auch problemlos eine Einwilligung erteilen, denn die Einwilligung ist - nach seinem eigenen Vortrag - belanglos.

Das Gericht schließt daher aus dem Inhalt der Schriftsätze des Antragstellers, dass dieser vorliegend allein aus prinzipiellen Gründen einen Rechtsstreit mit der Beklagten darüber führen will, ob er den Einwilligungspassus streichen darf oder nicht. Bei dieser Sachlage ist für gerichtlichen Rechtsschutz kein Raum. Aufgabe der Gerichte ist es, dem Bürger Rechtsschutz gegen ihn belastende behördliche Maßnahmen zu gewähren, nicht abstrakt Rechtsfragen zu beantworten.

Der Antragsteller wird daher der Aufforderung der Behörde seine Einwilligung zu erteilen nachzukommen haben, wobei es ihm selbstverständlich frei steht, den schon gestellten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zurückzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der analogen Anwendung der [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-11-29